

<i>Betreff:</i> Hochhäuser und Fassaden: - Überprüfung abgeschlossen - Mängel beseitigt? - Hochhäuser - Höhenrettung im Brandfall

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat II 37 Fachbereich Feuerwehr	<i>Datum:</i> 02.05.2019
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Feuerwehrausschuss (zur Kenntnis)	<i>Sitzungstermin</i> 30.04.2019	<i>Status</i> Ö
--	-------------------------------------	--------------------

Sachverhalt:

Zur Anfrage der Gruppe "Die Fraktion P²" vom 15.04.2019 (19-10601) wird wie folgt Stellung genommen:

Es gab seitens der Stadt Braunschweig keine Verfügung zur Räumung des gesamten Hochhauses Otto-von-Guericke-Straße, sondern es wurde lediglich die Nutzung von den direkt an den Sicherheitstredenraum angrenzenden Apartments untersagt. Die weitgehende Räumung zum Jahresende 2017 erfolgte seitens des Eigentümers aus eigener Veranlassung.

Im § 2 Abs. 5 NBauO werden Hochhäuser als Sonderbauten definiert, an welche in Verbindung mit dem § 51 NBauO im Einzelfall besondere Anforderungen oder Erleichterungen gestellt werden können. Die besonderen Anforderungen können sich insbesondere auch auf die Zahl, Anordnung und Beschaffenheit der Aufzüge sowie der Treppen, Treppenträume, Ausgänge, Flure und sonstiger Rettungswege beziehen.

Da Niedersachsen für den Bereich der Hochhäuser keine Sonderbauvorschriften eingeführt hat, wird sich im Baugenehmigungsverfahren in der Regel an der von der Bauministerkonferenz verabschiedeten Muster-Richtlinie über den Bau und Betrieb von Hochhäusern orientiert und entsprechende Anforderungen abgeleitet.

So sieht die Muster-Richtlinie in der aktuellen Version u. a. vor, dass:

- Hochhäuser über mindestens zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege ins Freie verfügen. Bis zu einer Höhe von 60 m genügt an der Stelle von zwei notwendigen Treppenträumen ein Sicherheitstredenraum. Feuer und Rauch darf in diese Rettungswege nicht eindringen können.
- Trennwände, zwischen Nutzungseinheiten (z. B. Wohnungen) und Wände notwendiger Flure mindestens feuerhemmend sein, das heißt, einer Brandausbreitung mindestens 30 Minuten Widerstand leisten müssen.

- Hochhäuser Feuerwehraufzüge mit eigenen Fahrschächten haben, in die Feuer und Rauch nicht eindringen können und zur Aufnahme einer Krankentrage geeignet sein müssen. Hierdurch soll vorrangig ermöglicht werden, dass ein Löschangriff in angemessener Zeit mit voll einsetzbarem Personal ermöglicht wird.
- Außenwandbekleidungen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen müssen.

Dies vorausgestellt beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Bereits vor der Anordnung durch das Land Niedersachsen wurde von Dez. II die Kontrolle der Hochhäuser in Braunschweig angeordnet.

Die Überprüfung, d. h. die Feststellung der Brennbarkeit der „Fassadenkonstruktion“ der 30 im Zuständigkeitsbereich der Stadt Braunschweig liegenden Hochhäuser wurde zu Beginn des Jahres 2018 abgeschlossen. Hierbei wurden bei sechs Hochhäusern brennbare Fassadenbestandteile festgestellt.

Zu Frage 2:

Die Verfahren zur Mängelbeseitigung laufen zum Teil noch. Bei keinem der Hochhäuser liegt nach jetzigem Kenntnisstand aufgrund der brennbaren Fassadenbestandteile eine konkrete Gefahr für die Bewohner vor.

Zu Frage 3:

Das Bauordnungsrecht unterscheidet bei der Nutzung nicht zwischen Menschen ohne und mit Mobilitäts- und Sinneseinschränkungen.

Aufgrund der baulichen Anforderungen geht das Bauordnungsrecht davon aus, dass es nur in einem Geschoss, nicht jedoch in einem Treppenraum zu einem Brand kommen kann. Daher wird bei Bedarf von der Evakuierung des Brandgeschosses und des jeweils darunter und darüber liegenden Geschosses ausgegangen. Aufgrund des Selbstrettungsprinzips und mindestens eines immer verfügbaren Treppenraums können sich die Nutzer selber ins Freie bewegen.

Sollte dies nicht möglich sein, können Nutzer, wenn sie nicht unmittelbar vom Brand betroffen sind, aufgrund der Forderung, dass die Trennwände einer Brandausbreitung mindestens 30 Minuten Widerstand leisten müssen, im Gebäude verbleiben, bis der Brand gelöscht ist.

Sollte die Feuerwehr Kenntnis über in den Wohnungen verbliebene Personen erhalten und das Verlassen der Wohnung zwingend erforderlich sein, kann in diesen Einzelfällen die Rettung der Personen durch die Feuerwehr unter Nutzung des Treppenraums oder des Feuerwehraufzuges erfolgen.

Ruppert

Anlage: keine